



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a, 80335 München

**SG Immissionsschutz Nord
RGU-US 21**

gegen Empfangsbekanntnis
An die Firma
MAN Truck & Bus AG
Dachauer Str. 667
80995 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax:
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau (Verw.)
Frau (Technik)
immissionsschutz-
nord.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.07.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az. 824-G/14-08/Dachauer Str. 667
Fa. MAN Truck & Bus AG
Fahrerhauslackieranlage

hier: Errichtung und Betrieb einer Füller-/Topcoat (Decklack) - Linie/Halle F10

Auf Antrag der Firma MAN Truck & Bus AG vom 01.10.14 erlässt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid

I.

Änderungsgenehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und der Nebenbestimmungen (III) werden nachfolgend beschriebene Änderungen an der bestehenden Anlage (Anlage zur Serienlackierung von Fahrerhäusern)

genehmigt:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

Anlagenänderung: Errichtung und Betrieb einer Füller-/Topcoat-Linie in der neuen Halle F10

Künftige Kapazität der Fahrerhauslackieranlage:

Halle F10 – Füller-/Topcoat-Linie (neu): Grundierung von max. 500 Fhs./Tag oder max. 420 Fhs./Tag mit Füllerlack und 80 Fhs./Tag mit Topcoat

Wirkbad der KTL-Anlage in Halle F10 (kataphoretische Tauchlackierung): 349 m³

Halle F6 – Topcoat-Linie (Bestand): Lackierung von max. 290 Fhs./Tag mit Topcoat (unverändert)

Betriebseinheiten (BE) der neuen Grundierlinie:

- BE10 Vorbehandlungs-VBH-Anlage (Reinigen und Phosphatieren)
- BE20 KTL-Anlage (kataphoretische Tauchlackierung)
- BE30 NAD-Anlage (Nahtabdichtung)
- BE40 Füller-/Topcoat-Linie
- BE50 VE-Wassererzeugung
- BE60 Abwasservorbehandlung
- BE70 Arbeitsplätze
- BE80 Farb- und PVC-Versorgung

Relevante Emissionsquellen und Abgasreinigungseinrichtungen:

Bereich Emissionsquelle	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emissionsart	Emissionsgrenzwert [mg/m ³]	Abgasvolumenstrom [m ³ /h]
BE10 / E7	Phosphatieren, BE10	-	nicht relevant	-	10.000 (nur im Wartungsfall)
BE20 / E1	KTL-Beschichtung	-	Gesamt-C	50	20.000
BE20 / E2a	KTL-Trocknerlinie 1	TNV	NO ₂ Gesamt-C CO	100 20 100	5000
BE20 / E2b	KTL-Trocknerlinie 2	TNV	NO ₂ Gesamt-C CO	100 20 100	5000
BE30 / E3	Schwertbürste, NAD-Anlage	Staubfilter	Gesamt-C Gesamtstaub	6 3	65.900
BE40 / E4	Füller-/Topcoat-Linie Beschichtung	Staubfiltersystem + TNV	Gesamt-C Gesamtstaub	20 3	42.000
BE40 / E5	Füller-/Topcoat-Linie Trockner	TNV	NO ₂ Gesamt-C CO	100 20 100	10.000
BE70 / E3	Arbeitsplätze	Staubfilter	nicht relevant	-	siehe BE 30

Betriebszeiten: Von Montag 06.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr im Drei-Schicht-Betrieb für jeweils 22,5 h/Tag an 247 Arbeitstagen

Aufstellungsort: Dachauer Str. 667, Halle F10, Gemarkung: Allach-Untermenzing

Hinweise:

Diese Genehmigung ersetzt nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung beinhaltet auch nicht die Zulassung von Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nach der städtischen Entwässerungssatzung. Etwa erforderliche Genehmigungen sind - soweit nicht schon geschehen - in einem gesonderten Verfahren bei der „Münchner Stadtentwässerung“ (Friedenstraße 40, 81660 München) zu beantragen.

Alle in Bezug auf die vorstehend beschriebene Anlage schon ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit nichts anderes verfügt ist.

II.

Genehmigungsunterlagen und -anlagen:

a) Genehmigungsunterlagen, Nr. 008/14, 2. Fertigung (5 Ordner)

- Übersichtsplan 1: 25000
- Übersichtsplan 1:5000
- Lageplan 1:1000
- Werksplan M = 1 : 2000, (WDA F-0001-1)
- Dachplan F6 mit Höhenangaben (WSU Z-8019-1)
- Anlagenbeschreibung
- Ablaufschema (HWFK Stand 01.2008)
- Anlagendatenblätter
- 3 Pläne (EG, OG, Penthouse)
- Gehandhabte Stoffe
- Prognosegutachten TÜV Süd v. 08.04.08 (Bericht-Nr. F8/12-IMG)

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referates für Gesundheit und Umwelt versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer III stehen.

c) Anlage:

- Die Anlage „immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“ ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen

b) Beilage:

Für den Freistaat Bayern bekannt gegebene Stellen zur Ermittlung von Emissionen nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemein:

- 1.1 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist auch unverzüglich der Genehmigungsbehörde telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.2 Der Beginn der Bauarbeiten, die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage sowie ihre nicht nur vorübergehende Stilllegung ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der unter Ziffer III/3.11 und 4.5 verfügten Messungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Messungen in Auftrag gegeben wurden. Mit der Auftragsvergabe ist die beauftragte Messstelle zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Anlagenbetreiber das Referat für Gesundheit und Umwelt zu benachrichtigen.

Der Nachweis kann in Form der Auftragsbestätigung der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle erfolgen.

Hinweis:

Mit den Messungen darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

2. Baustellenbetrieb:

- 2.1 Für den Zeitraum der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum Banz. Nr. 160 vom 1.9.1970) sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV vom 5.9.2002, BGBl. I S. 3478) zu beachten.
- 2.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.
- 2.3 Staubemissionen während der Bauphase sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das anliegende Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen ist zu beachten.

3. Lärmschutz:

- 3.1 Die vom Gesamtwerk der Fa. MAN Truck & Bus AG ausgehenden Geräusche dürfen auch

beim Betrieb der neuen Fahrerhauslackieranlage in Halle F10 die folgenden, teilweise reduzierten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungspegel dB(A)	
	tagsüber	nachts
IO 1 „Eichendorffring 6“, im WA	52	43
IO 2 „An der Steinernen Brücke 34, Karlsfeld“, im WA	49	34
IO 3 „An der Steinernen Brücke 3, Karlsfeld“, im MI	54	39

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 3.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB(A)	
	tagsüber	nachts
IO 1 „Eichendorffring 6“, im WA	85	60
IO 2 „An der Steinernen Brücke 34, Karlsfeld“, im WA	85	60
IO 3 „An der Steinernen Brücke 3, Karlsfeld“, im MI	90	65

- 3.3 Die von der neuen Grundlackstraße in Halle F10 einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen folgende Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	Teilbeurteilungspegel dB(A)
	nachts
IO 1 „Eichendorffring 6“, im WA	33
IO 2 „An der Steinernen Brücke 34, Karlsfeld“, im WA	24
IO 3 „An der Steinernen Brücke 3, Karlsfeld“, im MI	29

- 3.4 Von den außenwirksamen Schallquellen dürfen folgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

Schallquelle	Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Abluft KTL	72
Reingas TNV KTL-Trockner 1 und 2	je 70
Abluft NAD-Anlage und Arbeitsplätze	78
Kabinenabluft nach ALR	75
Reingas Füller-Trockner / ALR	70
Abluft Einlauf VBH	75
Abluft Phosphatieren	70

Abluft VE-Spülen VBH	70
Abluft Kühlzone KTL-Trockner 1 und 2	je 72
Abluft KTL-Reinigungsstation	72
Abluft Kühlzone Füllertrockner	72
Abluft Behälterabsaugung	70
Abluft DL-Vorbereitung	78
Hallenabluf 1	78
Hallenabluf 2 und 3	je 75
Hallenabluf Penthouse	78
Hallenzuluft Süd	75
Hallenzuluft Nord	75
Hallenzuluft Penthouse Süd	75
Hallenzuluft Penthouse Nord	75

- 3.5 In Hallenbereichen mit außenrelevanter Schallabstrahlung ist ein Innenpegel von 80 dB(A) einzuhalten.
- 3.6 Die Außenbauteile des Gebäudes F10 müssen mindestens folgende Werte für das bewertete Schalldämmmaß R'_w aufweisen:

Bauteil	Schalldämmmaß R'_w in dB
Fassade (Al- bzw. Stahlblech-Sandwich-Konstruktion)	30
Dach (Thermodach, z.T. mit Begrünung)	35
RWA-Öffnungen	20

Hinweis:

Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln, Innenraumpegeln und Schalldämmmaßen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der unter Ziff. 3.1 und 3.3 angegebenen maximalen Beurteilungspegel zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

- 3.7 Die Geräusche der Fahrerhauslackieranlage und ihrer Zu- und Abluftanlage dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (siehe DIN 45645) sein.
- 3.8 Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Maschinen, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen körperschallerzeugenden Maschinen, Maschinenfundamenten und Hallenelementen). Dies gilt auch für Leitungen und Kanäle. Die in der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft), Beiblatt 1, Tabelle 1 und 2 festgelegten Anhaltswerte sind zu beachten.
- 3.9 Die Türen und Tore der Halle F10 sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur betriebsbedingt zum Betreten und Verlassen des Gebäudes kurzzeitig geöffnet

werden.

3.10 Sollten in direktem Zusammenhang mit der Fahrerhauslackieranlage in Halle F 10 lärm erzeugende Maschinen und Anlagen betrieben werden, die im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt wurden, sind diese so zu betreiben, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionspegel führen.

3.11 Messungen:

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Fahrerhauslackieranlage in Halle F10 ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen unter Nr. 3.1 bis 3.3 eingehalten werden.

Die Messungen sind bei Vollastbetrieb der Lackieranlage durchzuführen. Sollten Messungen an den Immissionsorten nicht möglich sein, können Ersatzmesspunkte im Nahbereich gewählt und über eine Ausbreitungsrechnung die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten berechnet werden. Der Abnahmebericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unaufgefordert zuzusenden.

Hinweis:

Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm vom 26.08.1998 durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist ein Messabschlag von 3 dB(A) nicht zulässig.

4. Luftreinhaltung

4.1 Emissionsbegrenzungen:

4.1.1 Die Massenkonzentrationen im Abgas der Fahrerhauslackieranlage in Halle F10 dürfen folgende Grenzwerte an den jeweiligen Emissionsstellen nicht überschreiten:

Emissionsquelle	Emission	max. Emissionsmassenkonzentration [mg/m³]
KTL-Beschichtung	Gesamt-C	50 mg/m ³
KTL-Trockner 1	Stickstoffoxide (als NO ₂)	0,1 g/m ³
KTL-Trockner 2	Gesamt-C	20 mg/m ³
Füller-/Topcoat Trockner	Kohlenmonoxid CO	0,1 g/m ³
Schwertbürste, NAD-Anlage	Gesamt-C	6 mg/m ³
	Gesamtstaub	3 mg/m ³
Füller-/Topcoat Beschichtung	Gesamt-C	20 mg/m ³
	Gesamtstaub	3 mg/m ³

Alle Emissionsmassenkonzentrationen sind bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.1.2 In der gesamten Anlage zur Serienbeschichtung von Fahrerhäusern darf ein Gesamtemissionsgrenzwert von

45 g Lösemittel/m² beschichteter Oberfläche

nicht überschritten werden.

Der Gesamtemissionsgrenzwert ist als Gesamtmasse der flüchtigen organischen Verbindungen je m² der Gesamtoberfläche des beschichteten Produktes angegeben. Er bezieht sich auf alle Phasen des Verfahrens, einschließlich der Lösemittel für die Reinigung der Geräte, Spritzkabinen sowie sonstiger ortsfester Ausrüstung.

- 4.1.3 Die Verwendung folgender schädlicher organischer Stoffe oder Gemische ist nicht zulässig:

Stoffe oder Gemische, denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind.

- 4.1.4 Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, denen die R-Sätze R 40 oder R 68 oder die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind oder die der Klasse I der TA Luft (Nr. 5.2.5) unterfallen, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, dürfen in Summe in gefassten Abgasen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Sollten derartige Verbindungen zukünftig eingesetzt werden, ist dies in der jährlichen Lösemittelbilanz gesondert auszuweisen und das Sicherheitsdatenblatt beizulegen.

4.2 Abgasreinigung:

- 4.2.1 Die an den Trocknern und den Abdunstzonen der KTL-Linien und der Füller-/Topcoat-Linie auftretenden lösemittelhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und den thermischen Nachverbrennungsanlagen zuzuführen.
- 4.2.2 Die Abluft der Füller/Topcoat-Spritzkabine und der Schwertbürste/NAD-Anlage ist möglichst vollständig zu erfassen und in einem Staubfiltersystem zu reinigen.
- 4.2.3 Die an die TNV- Anlagen angeschlossenen Trockner und Abdunstzonen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindesttemperatur in den Brennkammern der TNV erreicht wurde. Ausfälle und Stillstände der Abgasbehandlungsanlagen sind unter Angabe der Ursache und Dauer zu dokumentieren und dem Referat für Gesundheit und Umwelt unverzüglich zu melden. Während dieser Standzeiten sind die Vorgänge in den angeschlossenen Produktionsanlagen im Hinblick auf eine Minimierung der Abgase einzustellen. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.4 Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.
- 4.2.5 Die TNVs sind mit NO_x-armen, erdgasbefeuerten Stützgasbrennern zu betreiben.
- 4.2.6 Vor längeren Stillstandzeiten des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die TNV- Anlagen mindestens 10 Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen.

4.2.7 Die Brenner der TNV-Anlagen sind von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

4.2.8 Die Staubfiltersysteme sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abgassysteme und insbesondere der filternden Enstauber ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei erkennbarer Schädigung bzw. Verstopfung sind die Filter unverzüglich auszutauschen. Die Filterwechsel sind zu dokumentieren.

4.3 Umgang mit lösemittelhaltigen Stoffen und Zubereitungen:

4.3.1 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen, die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

4.3.2 Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln einzusetzen.

4.3.3 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Stoffe, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft enthalten
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten

sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe Nov. 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 und -2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa \times l/(s \times m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe Nov. 2000) nachzuweisen.
- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, sind hochwertig abgedichtete, metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe Nov. 2000) die temperatur-

spezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- Bei der Förderung flüssiger organischer Stoffe sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium bzw. atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.4 Ableitbedingungen:

4.4.1 Die Abgase der Emissionsquellen von Halle F10 sind über Schornsteine mit folgenden Mindesthöhen abzuleiten:

Emissionsquelle (siehe Dachplan F10)	Anlagenteil	Kaminhöhe über Erdgleiche [m]
E 1	KTL-Beschichtung	40,3
E 2a	KTL-Trockner 1	35
E 2b	KTL-Trockner 2	35
3	Schwertbürste, NAD-Anlage	35
4	Füller-/Topcoat Beschichtung	40,3
5	Füller-/Topcoat Trockner	35

4.4.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.4.3 Die Abgaskamine sind so zu dimensionieren, dass eine Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung von 7 m/s nicht unterschritten wird.

4.5 Messungen und Nachweise:

4.5.1 Die Einhaltung der in Ziffer 4.1.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Lackieranlage durch eine amtlich anerkannte und nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen. Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.

4.5.2 Die messtechnische Ermittlung der Emissionen an cmr-Stoffen nach § 3 der 31. BImSchV kann entfallen, wenn mittels der Lösemittelbilanz nachgewiesen wird, dass der Anteil dieser Stoffe nicht relevant ansteigt. Die Stoffe sind in der Lösemittelbilanz gesondert auszuweisen. Für den Bereich der KTL-Beschichtung ist jedoch einmalig messtechnisch der Nachweis zu erbringen, dass der Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5, Klasse I der TA Luft an der Emissionsquelle E 1 eingehalten werden kann.

4.5.3 Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation durchzuführen.

4.5.6 Der Messbericht ist nach dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite heruntergeladen werden unter folgendem Link: http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm

4.5.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt München jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

4.5.8 Auf die Einrichtung kontinuierlicher Messstellen für Gesamt-C-Emissionen an der KTL-Beschichtung und der Füller/Topcoat-Beschichtung wird bis auf weiteres verzichtet. Die Genehmigungsbehörde kann bei einer zukünftigen Leistungserhöhung der Fahrerhauslackieranlage (z.B. durch Ertüchtigung der Topcoat-Linien F6) die Einrichtung dieser kontinuierlichen Messstellen jedoch nachträglich verlangen.

4.5.9 Der kalenderjährliche Verbrauch an Lösemitteln ist durch Vorlage einer Lösemittelbilanz für die gesamte Fahrerhauslackieranlage nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV nachzuweisen. Die Lösemittelbilanz für das Vorjahr ist jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

In der Lösemittelbilanz müssen die Inhaltsstoffe nach folgenden Kriterien aufgeschlüsselt werden (Fehlanzeige ist erforderlich):

- Art und Menge der Stoffe (z.B. Lacke, Verdünnungen, Reinigungsmittel)
- flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D, H360F, H341, H351
- Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft vom 24.07.2002
- Angaben zu neuen Einsatzstoffen sowie deren Sicherheitsdatenblätter.

5. Abfallwirtschaft:

5.1 Allgemeines:

5.1.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

5.1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

5.1.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

5.2 Abfallverwertung:

5.2.1 Anfallende Gewerbeabfälle (nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Metalle, Kunststoff, Glas und organische Abfälle) sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

5.2.2 Die Abfuhr und Entsorgung von Altöl sowie ölhaltigen Betriebsmitteln darf nur durch

Unternehmen erfolgen, die über die notwendige abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Transportgenehmigung, Genehmigung zur Lagerung und Entsorgung von Altöl) verfügen. Die Bestimmungen der Altölverordnung (AltölV) sind zu beachten.

5.3 Abfallbeseitigung:

5.3.1 Abfälle zur Beseitigung sind im Rahmen des bestehenden Benutzungszwanges am städtischen Heizkraftwerk München-Nord bzw. an der Deponie Nord-West anzuliefern.

5.3.2 Der Fa. MAN Truck & Bus AG wird untersagt, brennbare Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder des Landkreises München stammen, soweit sie nicht durch eine Abfallsatzung der Landeshauptstadt München oder durch die Annahmebedingungen der MVA München-Nord von der Entsorgung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen sind, außerhalb des Gebiets der Stadt München (ausgenommen MVA München-Nord) zu verbringen bzw. an Dritte zur Verbringung außerhalb des Stadtgebietes (ausgenommen MVA München-Nord) abzugeben.

5.3.3 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Hinweis:

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

5.4 Abfalllagerung:

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LstVG).

5.5 Sonstiges:

Bei Änderungsvorhaben oder Einstellung des Betriebs der Anlage (z.B. Demontage, Abbruch) ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet RGU-UW 22 zu verständigen.

6. Altlasten:

6.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, ist spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich über den Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (Telefax: 233-47786, E-Mail: altlasten.rgu@muenchen.de). Dabei ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.

6.2 Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen sind vor Ort von einem fachkundigen Gutachter zu überwachen, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der

Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen über eine aushubbegleitende Analytik nachzuweisen. Der beauftragte Gutachter ist verpflichtet, Art und Umfang der Analytik vorab mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie der vorgesehenen Entsorgungseinrichtung abzustimmen (Tel. RGU 233-47797). Das zu untersuchende Parameterspektrum ist der sensorischen Einstufung anzupassen. Bei der Probenahme ist die LAGA-Mitteilung 32 - PN 98 bzw. das Merkblatt Deponie-Info 3 des Bayer. Landesamtes für Umwelt 2011 zu beachten.

- 6.3 Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
- 6.4 Für gefährliche Abfälle/Aushubmaterial i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung sind diesen Vorschriften entsprechend Nachweise zu führen. Die Entsorgung ist durch Begleit-/Übernahmescheine zu dokumentieren.
- 6.5 Aus der als sauber eingestuftten Aushubsohle sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.
- 6.6 Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder-)Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.
- 6.7 Sofern kein vollständiger Aushub von verunreinigten Bereichen erfolgt, sind die eventuell erforderlichen Detailuntersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zum Schutz des Grundwassers mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abzustimmen.
- 6.8 Innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt ein Abschlussgutachten des mit der Altlastensanierung beauftragten Gutachter-/Ingenieurbüros vorzulegen. Folgende Punkte sind darin zwingend zu dokumentieren:
 - die Massenströme des belasteten Erdaushubs
 - die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten Aushubsohlen
 - die evtl. durchgeführten Sicherungsmaßnahmen
 - der evtl. Verbleib von kontaminiertem Material im Untergrund
 - die Unbedenklichkeit des evtl. zum Verfüllen von Sanierungsbereichen verwendeten Materials

Die Aushubbereiche und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.

6.9 Versickerung von Niederschlagswasser:

- 6.9.1 Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten RGU-UW 21, ist 3 Werktage im Voraus schriftlich über den Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (Telefax- Nr: 233- 477 86 oder E-Mail altlasten.rgu@muenchen.de).

6.9.2 Wird im Zuge der Aushubarbeiten für die Errichtung der Sickeranlagen Auffüllmaterial oder organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen, so ist dieses im Bereich des Sickerkegels vollständig zu entnehmen.

6.9.3 Organoleptisch auffälliges Aushubmaterial und Auffüllmaterial sind bis zur Festlegung des weiteren Vorgehens (ggf. durch den Bauherrn zu veranlassende chemische Analytik) vor Ort zwischenzulagern. Verunreinigtes Material ist einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

7. Wasserrecht:

7.1 Die Errichtung der Anlage ist nach dem Stand der Technik durchzuführen; die einschlägigen Vorschriften (BetrSichV, TrbF, WHG, VAWS) sind zu berücksichtigen.

7.2 Anlagen und Anlagenteile der Gefährdungsstufe C und D sind vor erstmaligen Inbetriebnahme wiederkehrend alle 5 Jahre sowie vor wesentlicher Änderung und bei Stilllegung gemäß § 19 Abs. 1 VAWS in Verbindung mit § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG auf Veranlassung des Betreibers durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 VAWS auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Prüfung eventuell festgestellte Mängel jeder Art sind umgehend zu beseitigen.
Zusätzlich unterliegen alle unterirdischen Anlage(teile) der Prüfpflicht nach VAWS.

7.3 Bei der Prüfung eventuell festgestellte Mängel jeder Art sind vor Inbetriebnahme nachweislich zu beseitigen.

8. Anwesensentwässerung:

8.1 Es sind Entwässerungspläne im Maßstab 1:100 (Grundriss und Abwicklungen) bei der Münchner Stadtentwässerung zur Genehmigung einzureichen (Lageplan 1:1000).

8.2 Vor Anfertigung der Unterlagen und der Entwässerungspläne ist das sog. „Technische Formblatt“ zu beantragen. Damit wird u.a. geklärt, wo und unter welchen Bedingungen Schmutzwasser an das städt. Kanalnetz angeschlossen werden kann oder ob Ihr Grundstück im sog. „Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster“ erfasst ist und die Versickerung von Niederschlagswasser somit nur unter Auflagen möglich sein könnte. Das "Technische Formblatt" ist bei der Erschließungsabteilung, Abt. MSE 421, Friedenstr. 40, Zimmer 0.333 unter Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:1000 zu beantragen.

8.3 Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z.B. Dachentwässerung) ist gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 und DWA-Merkblatt M 153 auf dem Grundstück zu versickern.

8.4 Die Arbeiten sind mindestens 24 Std. vor Arbeitsbeginn vom ausführenden Unternehmer, unter Vorlage der entsprechenden genehmigten Entwässerungspläne, bei der Münchner Stadtentwässerung Abt. MSE 423 zur Niederschrift zu erklären. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf nicht mit den Arbeiten an der Entwässerungsanlage begonnen werden.

8.5 Die Dichtheit der neu einzubauenden und bestehenden Entwässerungsanlagen ist gemäß

DIN 1986-30, DIN EN 1610 und nach Maßgabe der Münchner Stadtentwässerung MSE 422 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung ist von einer fachkundigen Firma in Gegenwart eines Beauftragten der Stadt durchzuführen (§29 Abs. 6 EWS). Über die Prüfung ist ein Protokoll und über die Befahrung mittels Fernsehkamera ein Protokoll und ein Videofilm entsprechend DWA-Merkblatt M 143 1+2 anzufertigen und unserer Dienststelle in Kopie einzureichen.

8.6 Undichte Abwasserleitungen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu überprüfen. Bei der Sanierung sind gewässerunschädliche und zugelassene Materialien und Verfahren (DIBT) zu verwenden, wie z.B. Neuverlegung oder Relining.

8.7 Eventuell vorhandene Entwässerungsleitungen und Entwässerungsanlagen im Bereich der beantragten Maßnahme sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, auszubauen oder gemäß DIN EN 752-3 Pkt. 11 stillzulegen.

8.8 Hinweis:

Für die Einleitung des Abwassers aus der geplanten Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einleitgenehmigung nach Art. 58 WHG und § 16 Entwässerungssatzung bei der Münchner Stadtentwässerung, MSE-41 zu beantragen.

9. Arbeitsschutz:

9.1 Arbeitsschutzorganisation:

Das geplante Vorhaben (sowohl in der Bauausführungsphase als auch nach Fertigstellung/Betrieb) ist in geeigneter Weise gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in die bestehende Arbeitsschutzorganisation mit einzubeziehen.

Der Bauherr wird auf folgende ihm obliegende Pflichten nach der Baustellenverordnung hingewiesen:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

9.2 Einrichten und Betrieb von Arbeitsstätten:

Für das Errichten und Betreiben der neuen Halle F10 als Arbeitsstätte sind gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) der jeweilige Stand der Technik, die Vorgaben der ArbStättV sowie die entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) anzuwenden.

9.3 Verwendung von Arbeitsmitteln:

Im Sinne des § 4 ArbSchG i.V.m. § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind nur Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind, dem Stand der Technik entsprechen und bei deren bestimmungsgemäßen Verwendung keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. Erstmals vor Aufnahme der Tätigkeiten, bei Änderungen oder neuen Erkenntnissen sind die Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG i.V.m. § 9 BetrSichV zu unterweisen. Dies gilt auch für alle neu eingerichteten Arbeitsplätze, unabhängig davon, ob gleiche Arbeitsmittel oder Verfahren im Betrieb be-

stehen oder angewendet werden.

9.4 Brand- und Explosionsschutz:

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV i.V.m. § 5 BetrSichV explosionsgefährdete Bereiche (z.B. Lackierkabinen E/Scrub) zu ermitteln und in Zonen einzuteilen. Weiterhin ist nach § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Die jeweiligen Unterlagen sind am Betriebsort zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist gemäß der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Abläufe und Öffnungen zu tiefer gelegenen Gruben, Schächten sowie Kanäle, z.B. für Kabel und Rohrleitungen, müssen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten, deren Dämpfe und anderen Nebeln und Stäuben, die explosionsgefährliche Atmosphäre bilden können, geschützt sein.

9.5 Überwachungsbedürftige Anlagen:

Bei Leitungen, die unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftig Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten stehen, bei Lastenaufzügen sowie bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und auch bei Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, handelt es sich um "Überwachungsbedürftige Anlagen" im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Diese dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft und bescheinigt worden ist (§ 14 BetrSichV). Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind nach § 15 BetrSichV durch den Betreiber in Abstimmung mit einer zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen (sicherheitstechnische Bewertung).

Wesentliche Änderungen an prüfpflichtigen Anlageteilen sind anzuzeigen und vor der Wiederinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist

und

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind,

anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

9.6 Gefahrstoffe:

Bei der Lagerung und dem Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Farblager und Farbversorgungsraum) sind die Vorgaben des Chemikaliengesetzes (ChemG) i.V.m. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die der Technischen Regel für Gefahrstoffe, zu beachten. Die Zusammenlagerungsverbote der TRGS 510 sind zu berücksichtigen.

9.7 Physikalische Einwirkungen:

Es wird auf die Einhaltung des Lärmschutzes gemäß Ziffer 3.7 des Anhanges der ArbStättV i.V.m. den niedrigeren Werten aus der Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) hingewiesen. Bei der Lärmminimierung haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor den persönlichen Schutzmaßnahmen. Es ist zu beurteilen, inwieweit entsprechende personenbezogene Maßnahmen getroffen werden müssen. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren.

Gemäß den Antragsunterlagen geht von der Lackiererei selbst keine Erschütterung aus. Dennoch sind insbesondere die Arbeitsplätze mit handgeführten Schleifgeräten (z.B. KTL- / Karosseriebaukontrolle) auf Vibrationseinwirkungen auf den Beschäftigten zu beurteilen und dokumentieren.

Vor allem sind die Arbeitsplätze, bei denen Lasten gezogen, gehalten oder gehoben werden müssen, zur Vermeidung von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) zu beurteilen (z.B. der Arbeitsplatz Farblager und Farbversorgungsraum) und entsprechend zu gestalten.

10. Baurecht

10.1 Bauordnungsrecht:

10.1.1 Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

10.1.2 Fahrradabstellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder erforderlich: 7

Fahrradabstellplatzbedarf gemäß Jahresstellplatzberechnung vom 14.04.14/19.12.14. Demnach sind 7 Fahrradabstellplätze für die Firma MAN Truck & Bus AG erforderlich. Es werden 974 Stellplätze auf dem Firmengelände nachgewiesen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung sind die §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS).

10.1.3 Kfz-Stellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich:

Stellplatzbedarf gemäß Jahresstellplatzberechnung vom 28.02.2014. Demnach sind 2952 Stellplätze für die Firma MAN Truck & Bus AG erforderlich. Es werden 3400 Stellplätze nachgewiesen. Es fallen keine separaten Stellplätze für die einzelne Baumaßnahme an.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der

Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

10.2 Naturschutz:

10.2.1 Baumschutzrechtliche Gestattung:

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 18.01.2013 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2014/023214 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:

24 Bäume

(BaumNr. aus Gutachten)

- Nr. 1 = Populus x canadensis STU 260 cm
 - Nr. 2 = Populus x canadensis STU 260 cm
 - Nr. 3 = Populus x canadensis STU 300 cm
 - Nr. 5 = Populus x canadensis STU 300 cm
 - Nr. 7 = Populus x canadensis STU 250 cm
 - Nr. 8 = Populus x canadensis STU 210 cm
 - Nr. 9 = Populus x canadensis STU 240 cm
 - Nr. 10 = Populus x canadensis STU 340 cm
 - Nr. 11 = Populus x canadensis STU 360 cm
 - Nr. 14 = Populus x canadensis STU 290 cm
 - Nr. 15 = Populus x canadensis STU 290 cm
 - Nr. 16 = Populus x canadensis STU 275 cm
 - Nr. 17 = Populus x canadensis STU 280 cm
 - Nr. 18 = Populus x canadensis STU 280 cm
 - Nr. 19 = Populus x canadensis STU 360 cm
 - Nr. 20 = Populus x canadensis STU 400 cm
 - Nr. 21 = Populus x canadensis STU 270 cm
 - Nr. 22 = Populus x canadensis STU 280 cm
 - Nr. 23 = Populus x canadensis STU 270 cm
 - Nr. 24 = Populus x canadensis STU 270 cm
 - Nr. 25 = Populus x canadensis STU 260 cm
 - Nr. 26 = Populus x canadensis STU 330 cm
 - Nr. 27 = Populus x canadensis STU 310 cm
 - Nr. 28 = Populus x canadensis STU 219 cm
- im Plan durchkreuzt und rot markiert -

10.2.2 Naturschutzrechtliche Auflagen:

- a) Als Ersatz für die Baumfällungen sind 24 standortgerechte Laubbäume (der WKI. I , Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm) bis zur Bezugsfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume.

Für den Fall, dass eine ausreichende Ersatzpflanzung nicht erbracht werden kann, bleibt die Forderung einer entsprechenden Ausgleichszahlung vorbehalten.

- b) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Fällung nicht innerhalb von drei Jahren

nach Baubeginn erfolgt ist (Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

- c) Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen. Für den Fall, dass die Bindungen des Freiflächengestaltungsplanes nicht erfüllt werden, bleibt die Forderung einer ausreichenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung vorbehalten. Unberührt davon bleiben Festsetzungen eines genehmigten Freiflächengestaltungsplanes.
- d) Der o. g. Baumbestand darf erst bei Durchführung des Vorhabens gefällt werden.
- e) Bei der Baustelleneinrichtung (Kranbetrieb, Bauhütte, Lagerflächen, Toiletten u. a.) ist auf den Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.
- f) Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN18920).
- g) Sind Eingriffe in die Baumkrone oder in den Wurzelbereich notwendig, so sind diese Eingriffe fachgerecht auszuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Alle Arbeiten sollten nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma durchgeführt werden. Eine entsprechende Auswahl finden Sie unter: www.baumpflegeportal.de, www.ral-baumpflege.de oder auch unter www.galabau-bayern.de.
- h) Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.
- i) Die Freiflächengestaltung ist entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme oder, sofern zwischen Nutzungsaufnahme und dem Ende der nächsten Pflanzzeit nicht mindestens zwei Monate liegen, bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.5. eines Jahres zu verstehen.

Für die extensive Dachbegrünung des Gebäudes ist mit dem Abnahmeantrag eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung beizulegen. Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen bzw. Ersatzpflanzungen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/42 T anzuzeigen.

10.2.3 Hinweis:

Es besteht für künftige Bauvorhaben das Erfordernis, dass der städtebauliche Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Fa. MAN Truck & Bus AG (Werksentwicklungsplanes/Masterplan) überarbeitet wird.

10.2.4 Befreiung:

Es wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung des Master-

plan Werksentwicklung MAN, Werk München, festgesetzten Baufeldes durch die beiden Außentreppen und die Brückenbauwerke an der Westseite erteilt.

Begründung:

Die geplante Maßnahme findet in einem Bereich statt, der gemäß der Grundvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Fa. MAN Truck & Bus AG als Baufeld, bzw. als Verkehrsfläche, ausgewiesen ist. Die neue Lackiererei muss mit der bestehenden Halle über 2 Brückenbauwerke kommunizieren (spezielle Verladetechniken zwischen den beiden Hallen), so dass die Ost-West-Baumachse Pforte im Bereich der Landebrücke unterbrochen wird. Die Hauptanlieferung der Halle im Erdgeschoss erfolgt über die nördliche Stirnseite, so dass auch hier die Ost-West verlaufende Baumreihe nicht vollständig dargestellt werden kann. Die Nord-Süd verlaufende westliche Grünachse bleibt in ihrer Breite erhalten. Um durch die Gebäudeabwicklung (Höhe) der 2-reihigen Baumachse jedoch mehr Einzellebensraum zu ermöglichen, wird hier die Anzahl/Dichte der Bäume verringert. Um die daraus entstehenden Minderzahlen an Bäumen und Grünfläche zu kompensieren wird entlang der östlichen Gebäudekante eine zusätzliche Grünachse in einer Breite bis zu 10 m festgesetzt. Die Dachfläche, welche ohne Gebäude als versiegelte Trailerstellfläche vorgesehen war, wird nun extensiv begrünt. Die Außentreppen erhalten eine Fassadenbegrünung. In der Gesamtbilanz wird die Anzahl der Bäume erhalten, die Grünbilanz verbessert sich um 63 m² (ohne Dachbegrünung). Die Befreiung kann in diesem Einzelfall erteilt werden, da keine städtebaulichen Spannungen entstehen und die Grundzüge des Masterplanes weiterhin gewahrt bleiben. Die Befreiung verstärkt auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die planungsrechtliche Befreiung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen in diesem konkreten Einzelfall und beschränkt nur auf das vorliegende Vorhaben vereinbar.

10.3 Brandschutz

Folgende Hinweise/Anforderungen zum Brandschutznachweis des Erstellers Müller BBM vom 27.04.15 (Nr. M106938/08) sind zu beachten und einzuhalten:

- 10.3.1 Die sich aus den Gefährdungsbeurteilungen/EX-Schutzdokumenten ergebenden Maßnahmen müssen bei jeder wesentlichen Änderung und auch regelmäßig auf den Prüfstand.

Hinweis:

Da zum jetzigen Planungsstand nicht alle sich aus der besonderen Nutzung ergebenden Brand- und vergleichbaren Gefährungen abschließend betrachten werden können, sind diese im Zuge der obligatorischen Gefährdungsbeurteilungen ggf. auch der Explosionsschutzdokumente zu berücksichtigen

Aufgrund der besonderen und im Nutzungszeitraum sich ändernden Randbedingungen bzw. Gefährungen ergibt sich kein Bestandsschutz für diese zumeist betrieblichen Maßnahmen. Dies gilt auch sinngemäß für die Brandschutzmaßnahmen dieses BS-Konzepts (Wirksamkeitskontrolle aller Maßnahmen, auch der baulichen, anlagentechnischen und abwehrenden). Dazu gehört auch die Prüfung, ob diese Maßnahmen nach Bau- oder Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig sind.

- 10.3.2 Zu Ziffer 11.2 Treppen, Treppenräume und 10.4 Außenwände

Eine der Außentreppen oder der Treppenraum ist bis zum Dach hochzuführen, so dass

bei einem Brand in der Lüftungsanlage auch ein Außenangriff vom Dach aus möglich ist. Die Entfernung dieser durchgehenden Treppe zur Lüftungsanlage muss möglichst gering sein (Art. 32 Abs. 1 BayBO).

Der PVC Raum ist auch nach außen feuerbeständig einzuhausen. Das Schutzziel dieser Maßnahme ist, dass die notwendige Treppe für den Bürotrakt (Außentreppe Achse D/5) im Brandfall nicht gefährdet werden kann (Art. 33 Abs. 4 BayBO mit TRGS 509 und 510).

Die Chemikalienlagerräume und die Abwasseranlage sind feuerbeständig einzuhausen. Das gilt auch für die Außenwände (Achse A-C/13). Ziel dieser Maßnahme ist eine gegenseitige Beeinflussung auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zwischen diesen Räumen und dem Tanklastwagenschlagplatz weitgehend auszuschließen (Art. 12 BayBO mit TRGS 509 und TRGS 510).

10.3.3 Zu Ziffer 15 Abweichungen

Bei der Beurteilung der beantragten, nachstehende aufgeführten Abweichungen wurde berücksichtigt, dass zusätzlich zur vorhandenen flächendeckenden Löschanlage eine zugelassene Werksfeuerwehr vorhanden ist.

Folgende Abweichungen 1 – 4 können zugelassen werden:

- Abweichung 1 von Abschnitt 5.10 IndBauRL mit Art. 28 Abs. 3 und 6 BayBO

Die geplante Trennung der Halle F10 und der Förderbrücke mit feuerbeständigen Bau-teilen ist aus brandschutztechnischer Sicht schutzzielgerecht. Eine Brandübertragung zu den benachbarten mind. 23 m entfernten Gebäuden wird somit ausreichend entgegengewirkt, da die Förderbrücke zudem noch aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und beide Bereiche von der flächendeckenden Sprinkleranlage geschützt sind. Des Weiteren hat die Förderbrücke Rauchableitungsöffnungen, welche auch als thermische Entlastung dienen können.

- Abweichung 2 von Abschnitt 5.10 IndBauRL mit Art. 28 Abs. 3 und 6 BayBO

Die geplante Trennung der Hallen F10 und F6 (verbunden durch die Fußgängerbrücke) ist aufgrund der nachfolgenden Maßnahmen schutzzielgerecht:

- o Fußgängerbrücke im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen
- o feuerhemmende Trennung der Fußgängerbrücke (F 30 A/T 30) jeweils bei Eintritt in die Gebäude
- o flächendeckende Löschanlage
- o Rauchableitungsöffnungen

- Abweichung 3 von Art. 27 Abs. 4 BayBO

Die einzelnen feuerhemmenden Verglasungen in der feuerbeständigen Trennwand zwischen dem Bürotrakt und dem Hallenbereich sind aus brandschutztechnischer Sicht vertretbar, da beidseitig der Trennwand eine flächendeckende Löschanlage vorhanden ist. Aufgrund der nachgewiesenen Ventilationsbedingungen in der Halle sind die zu erwartenden Brandeinwirkungen von der Hallenseite begrenzt. Der

Bürobereich ist in der Ausdehnung und Brandlast gering bzw. hat ebenfalls thermische Entlastungsflächen im Bereich der Außenwand.

10.3.3.4 Abweichung 4 von Abschnitt 5.6.4 IndBauRL

Die Breitenunterschreitung von Hauptgängen in ausgewählten Bereichen ohne feste Arbeitsplätze kann zugelassen werden. In diesen zumeist automatisierten Bereichen werden nur Wartungs- und Kontrollaufgaben durchgeführt.

IV.

Genehmigungsdauer:

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der Anlage nicht aufgenommen, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. MAN Truck & Bus AG zu tragen.
Die Erhebung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.

Gründe:

Sachverhalt und Verfahren:

Die Firma MAN Truck & Bus AG beantragte mit Schreiben vom 01.10.2014 die immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung ihrer Lackieranlage für Fahrerhäuser durch Errichtung und den Betrieb einer neuen Füller-/Topcoat-Linie.

1. Vorhabensbeschreibung:

Die Firma MAN Truck & Bus AG betreibt in der Halle F6 eine Lackieranlage für Fahrerhäuser. In einer östlich der Halle F6 zu errichtenden Halle mit der Bezeichnung Halle F10 sollen zukünftig folgende Anlagenteile aufgebaut werden:

- Vorbehandlungsanlage (Reinigen und Phosphatieren)
- kataphoretische Tauchlackierung (KTL)
- Nahtabdichtung (NAD-Anlage)
- Füller- und Topcoat-Linie
- Anlage zur Erzeugung von VE-Wasser
- chemisch/physikalische Abwasservorbehandlung

In der neuen Linie können künftig bis zu 500 Fahrerhäuser pro Tag grundiert bzw. max. 420 Fahrerhäuser pro Tag grundiert und 80 Fahrerhäuser pro Tag decklackiert werden.

Nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile werden die entsprechenden alten Bereiche

in Halle F6 stillgelegt. Die neue Anlagentechnik ist für die Beschichtung von max. 500 Fahrerhäuser pro Tag ausgelegt. Die Leistungsgrenze des Altbestandes an Decklacklinien in Halle F6 liegt derzeit bei max. 290 Fahrerhäusern pro Tag. Längerfristig soll auch der Bereich der Decklackierung auf eine Kapazität von täglich 500 Fahrerhäusern ausgebaut werden. Dies wird Gegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens.

Derzeit ist durch die partielle Kapazitätserhöhung in den neuen Anlagenteilen eine max. Durchsatzerhöhung auf täglich 370 komplett grundierte und decklackierte Fahrerhäuser in der gesamten Fahrerhauslackieranlage möglich. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Immissionen, Abfälle und Abwässer wird jedoch von der maximal möglichen Anlagenauslastung mit 500 Fh/d ausgegangen.

2. Verfahrensbeschreibung:

VBH-Anlage (Vorbereitung BE10)

Die VBH-Anlage ist als Durchlaufanlage zur Vorbehandlung der Fahrerhäuser durch Entfetten, Aktivieren, Phosphatieren und Passivieren geplant. Die Teile werden nacheinander in Bäder getaucht und anschließend abgespritzt. Die Abluft aus der Entfettungszone, in der mit Tensiden gereinigt wird, wird abgesaugt und über die Emissionsquelle E6 über Dach abgeleitet. Die Phosphatierzone wird nur im Ausnahmefall (Wartung, Notfall etc.) abgesaugt und über die Emissionsquelle E7 über Dach abgeleitet.

Staub- oder Lösemittlemissionen fallen in der VBH-Anlage nicht an.

KTL-Anlage (Grundierung, BE20)

Die KTL ist als Tunnel angelegt. Die Fahrerhäuser werden getaucht, besprüht und anschließend mit VE-Wasser gespült. Das KTL-Tauchbecken hat ein Volumen von 1039 m³. Nach der Abtropfstrecke durchlaufen die Fahrerhäuser den 2-strangigen KTL-Trockner. Hier verbleiben die Teile bis der Aushärteprozess beendet ist. Die zur Trocknung benötigte Temperatur von 175 - 185°C wird mittels Wärmetauscher aus der angeschlossenen erdgasbefeuelten TNV-Anlage zugeführt. Nach der Aushärtung werden die Fahrerhäuser in der Kühlzone heruntergekühlt.

Die Abluft aus dem Bereich der Tauch- und Spülbecken wird größtenteils im Kreislauf geführt. Ausgeschleuste Abluft wird über die Emissionsquelle E1 abgeleitet. Das Abgas aus den beiden Trocknerlinien wird in jeweils einer eigenen TNV gereinigt und das Reingas über die Emissionsquellen E2a und 2b ins Freie abgeleitet.

In der KTL-Anlage wird ein Lack mit einem Lösemittelgehalt von 4,6 % eingesetzt. Staubförmige Emissionen fallen im Bereich der KTL nicht an.

Schwertbürste und NAD-Anlage (BE30)

Hier werden die Oberflächen der grundierten Fahrerhäuser unter Einsatz einer Reinigungs- und Anti-Statikflüssigkeit gereinigt. In der NAD-Kabine werden die Nähte der Fahrerhäuser mit PVC-Material abgedichtet.

Die Abgase werden mittels Absaugung erfasst, zusammen mit den Arbeitsplatzabgasen (BE70) in filternden Entstaubern gereinigt (Abscheidegrad 99%) und über die Emissionsquelle E3 abgeführt.

Füller-/Topcoat-Linie (BE40)

Hier werden die grundierten Fahrerhäuser mit Füller oder Topcoat (Decklack) auf Wasserbasis beschichtet. Die Decklackierung der Fahrerhäuser erfolgt jedoch auch weiterhin hauptsächlich auf den bestehenden Decklacklinien in Gebäude F6. In Halle F10 können zukünftig max. 80 Fahrerhäuser/Tag decklackiert werden. Der Auftrag erfolgt vollautomatisch mittels Robotern, die elektrostatische Hochrotationszerstäuber verwenden. Nach der Beschichtung wird der Lack im Trockner bei ca. 170°C eingebrannt; anschließend werden die Fahrerhäuser in der Kühlzone für die weitere Bearbeitung heruntergekühlt.

Das in einem Staubfiltersystem von Partikeln gereinigte Abgas wird anschließend zur Aufkonzentration dem Adsorptionsrad und zuletzt der nachgeschalteten TNV zugeführt; das Reingas wird über die Emissionsquellen E4 und E5 abgeführt.

Farb- und PVC-Versorgung (BE80)

Hier werden die 5 1000 l-Behälter mit Füllmaterial und ein 100 l-Behälter mit Decklack (Topcoat) gelagert. Der Lack wird im gekapselten Container aufgerührt und durch Zugabe von VE-Wasser auf Verarbeitungsqualität eingestellt. Eine Pumpe füllt den Lack in den Arbeitsbehälter, aus dem über Ringleitungen die Einsatzstoffe an die Lackieranlage transportiert werden. Im Farbversorgungsraum befinden sich zudem 2 500 l-Behälter für Spül-Verdünnung und 2 1000 l-Behälter zum Auffangen der verbrauchten Spüllösung. Der Farbraum verfügt über eine Absauganlage mit 7-fachem Luftwechsel. Im Bereich der Lackbehälter sind Einzelabsaugungen in Bodennähe vorgesehen. Die Abluft wird über Dach des Hallenanbaus ins Freie abgeführt.

Sonstige Bereiche

Die übrigen Bereiche VE-Wassererzeugung (BE50), Abwasservorbehandlung (BE60), Arbeitsplätze (BE70) sind aus der Sicht des Immissionsschutzes von nur geringer Relevanz.

3. Aufstellungsort:

Der Aufstellungsort der Anlage in Halle F10 im nördlichen Bereich des Werksgeländes liegt nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München in einem "Industriegebiet" (GI).

Die maßgeblichen Immissionsorte der Fahrerhauslackieranlage befinden sich nördlich und nordöstlich auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsfeld am Eichendorfring 6 und an An der Steinernen Brücke 34 im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) bzw. an An der Steinernen Brücke 3 im „Mischgebiet“ (MI) .

Die tatsächlichen Nutzungen entsprechen der Ausweisung.

4. Verfahren:

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 und der 31. Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV vom 21.08.01, BGBl I S. 2180, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 1021, 3754). Das Referat für Gesundheit und Umwelt beurteilte das Vorhaben im Übrigen im Hinblick auf die Belange der Altlasten, der Abfallbeseitigung und des Gewässerschutzes.

Zu den Belangen des Arbeitsschutzes äußerte sich die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt. Außerdem wurden das Planungsreferat-Lokalbaukommission, das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion sowie die Münchner Stadtentwässerung als weitere Fachstellen beteiligt.

Die beteiligten Bezirksausschüsse des 23. und 24 Stadtbezirkes wurden entsprechend § 2 Abs.2 i.V.m. § 9 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung, Katalog „Referat für Gesundheit und Umwelt“, Ziffer 8, und § 3 Abs. 2 der Bezirksausschussgeschäftsordnung angehört und haben dem Vorhaben zugestimmt. Gelegenheit zur Äußerung wurde auch der Nachbargemeinde Karlsfeld gegeben, die keine Einwände erhob, sofern sich keine negativen Auswirkungen für die Gemeinde ergeben.

Der Antrag wurde am 10.12.2014 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden vom 18.12.2014 bis einschließlich 19.01.2015 im Dienstgebäude des Referates für Gesundheit und Umwelt und parallel hierzu im Bauamt der Gemeinde Karlsfeld zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtliche und technische Würdigung:

1. Rechtsgrundlagen:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.76 (GVBl. S. 544) geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628).

Die Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, in der Fassung vom 02.05.2013, BGBl I S. 973) und Ziffer 5.1.1.1 G/E Anhang 1 der 4. BImSchV. Anlagenteil der Fahrerhauslackieranlage ist die KTL-Linie, die aufgrund ihres Wirkbadvolumens von über 250 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 3.10.1 G/E Anhang 1 der 4. BImSchV ist.

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung die erforderliche Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG). Ebenfalls mit eingeschlossen ist die baumschutzrechtliche Gestattung in Ziffer III/10.2.1 (Art. 18 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz).

2. Verfahrensmäßige Voraussetzungen:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff. der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren (gemäß § 4 BImSchG) erteilt, da die An-

lage der Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterfällt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstb. a der 4. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

- IED-Anlage (Nr. 6.7):

Die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnete Fahrerhauslackieranlage und KTL sind Anlagen nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Für mit „E“ gekennzeichnete Vorhaben gilt die verbindliche Einhaltung des europäischen Standes der Technik – BVT (beste verfügbaren Techniken für eine Industriebranche). Die Genehmigungsbestimmungen wurden auf Grundlage des BVT Merkblatts „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln August 2007“ des Umweltbundesamts sowie der 31. BImSchV und der TA-Luft festgelegt.

- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV:

Nebeneinrichtung der IED-Anlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage (Nebeneinrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV), sodass nach der Industrieemissions-Richtlinie – IE-RL für diese Anlage kein eigenes Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorliegt. Die Anlagengenehmigung der Abwasserbehandlungsanlage wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens vorgenommen.

- Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens:

Für das Vorhaben war gemäß § 3a ff. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 08.04.2013, BGBl. I S. 734) und Nr. 3.9.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG am 10.12.2014 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und auf der städtischen Internetseite öffentlich bekannt gemacht.

- Prüfung des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV (StörfallV):

Bei den gelagerten Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230), da diese im Anhang I (Stoffliste) der Verordnung nicht namentlich genannt werden und auch nicht in die Einstufungen nach Gefahrstoffverordnung fallen bzw. nicht die dafür erforderlichen Mengenschwellen überschreiten. Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der StörfallV vor, der Betrieb unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich der StörfallV.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt werden. Bedenken, die der Erteilung dieser

Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie gemäß den genehmigten Unterlagen betrieben wird und wenn die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Soweit die Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, ist zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

3.1 Immissionsschutz allgemein (Ziffer III/1 ff.):

Um auch der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung eventueller Störungen und gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt (Ziffer III/1.1). Ziffer III/1.2 stützt sich auf §§ 52 bzw. 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BImSchG.

3.2 Lärm- und Erschütterungsschutz (Ziffer III/3 ff.):

Die zugrundezulegenden Lärmrichtwerte basieren auf den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.98 (TA-Lärm), der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Immissionsrichtwerte der TALärm beziehen sich auf die Summe der Geräusche der Anlagen, die auf den jeweiligen Immissionsort einwirken. Wegen der zusätzlichen Geräuscheinwirkungen aus den benachbarten Betriebsanlagen der Firma MTU Aero Engines AG und der Lärmeinwirkung der Fa. MAN Truck & Bus AG im nördlich angrenzenden Wohngebiet „Am Eichendorffring“, Gemeinde Karlsfeld (vgl. Lärmschutzanordnung vom 06.02.03), werden für die gesamten Anlagen auf dem Werksgelände der Firma MAN Truck & Bus AG teilweise um mindestens 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte festgelegt.

Die fachtechnische Beurteilung der Lärmimmissionssituation basiert auf dem Prognosegutachten des TÜV Süd (Bericht vom 30.09.2014; Bericht-Nr. F14/073-IMG).

3.2.1 Emissionsbetrachtung

Die Hauptgeräuschquellen der Lackieranlage sind die Zu- und Abluftöffnungen, die TNV-

Anlagen sowie die Schallabstrahlung der Halle selbst. Da die Lackieranlagen und ihre Betriebseinrichtungen i.d.R. durchgehend und gleichmäßig betrieben werden, ist die Lärmsituation Tag und Nacht weitgehend gleich. Impuls- oder tonhaltige bzw. tief-frequente Geräusche sind nicht zu erwarten.

Für die einzelnen außenwirksamen Aggregate wurden vom Gutachter maximale Schalleistungspegel festgelegt, die als Auflage übernommen wurden. Dem Gutachten wurde ein Halleninnenpegel von 80 dB(A) zugrunde gelegt und daraus die erforderlichen Dämmmaße für die Außenbauteile errechnet.

3.2.3 Immissionsbetrachtung

Im Lärmgutachten wurden insgesamt 4 Immissionsorte untersucht. Der Gutachter ermittelte folgende Teil-Beurteilungspegel L_r für die neue Lackieranlage in Halle F10. Da die Anlage kontinuierlich läuft, wurde lediglich die nächtliche Immission ermittelt:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Beurteilungspegel L_r Tag/Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwert Anteil Halle F10 [dB(A)]	Immissionsrichtwert MAN gesamt Tag / Nacht [dB(A)]
Eichendorffring 6	WA	26	33	52 / 43
Eichendorffring 18	WA	25	33	52 / 43
An der steinernen Brücke 34	WA	24	24	49 / 34
An der steinernen Brücke 3	MI	26	29	54 / 39

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb der Fa. MAN werden durch die Teilbeurteilungspegel der Halle F10 an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Die Anlage trägt somit nicht relevant zur Erhöhung der Gesamtimmission durch den Betrieb bei.

Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm kann an allen Immissionsorten eingehalten werden, da keine auffälligen Geräuschspitzen durch die Anlage zu erwarten sind.

3.2.4 Erschütterungen

Erschütterungen sind durch die Lackieranlage nicht zu erwarten.

3.2.5 Messungen (Ziffer III/3.11):

Rechtsgrundlage für die Messauflagen in Ziffer III/3.11 ist § 28 BImSchG. Nur durch Messungen kann festgestellt werden, ob den festgesetzten Auflagen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Die mit diesem erheblichen öffentlichen Interesse abzuwägende entgegenstehende finanzielle Belastung des Betreibers vermag insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

3.3 Luftreinhaltung (Ziffer III/4 ff.):

Zur Beurteilung der Luftsituation wurde ein Emissionsgutachten durch den TÜV Süd erstellt (Bericht vom 30.09.2014; Bericht-Nr. F14/073-IMG).

3.3.1 Emissionsbegrenzungen (Ziffer III/4.1 – 4.2):

3.3.1.1 Anforderungen nach der TA Luft (Ziffer III/4.1.1):

Die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) im Abgas der Lackieranlage dürfen die Massenkonzentration von 3 mg/m^3 nicht überschreiten (Ziff. 5.4.5.1 TA Luft).

Im Abgas von thermischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (angegeben als NO_2)	$0,10 \text{ g/m}^3$
Kohlenmonoxid CO	$0,10 \text{ g/m}^3$

3.3.1.2 Anforderungen nach der 31. BImSchV:

Die Anlage zur Serienbeschichtung von Fahrerhäusern unterfällt dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV vom 21.08.01, da sie in Nr. 4.2 Anhang I zu § 1 genannt ist und in ihr unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten nach Anhang II Nr. 4.2 ausgeführt werden (§ 1 Abs. 1 der 31. BImSchV).

3.3.1.2.1 Spezielle Anforderungen (Ziffer III/4.1.2):

Gemäß Anhang III/Nr. 4.2 zur 31. BImSchV beträgt für eine Anlage zur Serienbeschichtung von Fahrerhäusern

der Gesamtemissionsgrenzwert 45 g/m^2
 der Emissionsgrenzwert für gefasste Abgase nach dem Trockner 50 mg C/m^3 .

Der Grenzwert ist als Gesamtmasse der flüchtigen organischen Verbindungen je m^2 der Gesamtoberfläche des beschichteten Produktes angegeben und bezieht sich auf alle Phasen des Verfahrens, einschließlich der Lösemittel für die Reinigung der Geräte, Spritzkabinen sowie sonstiger ortsfester Ausrüstung.

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik wird der Grenzwert für organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C) im gereinigten Abgas der TNV auf 20 mg C/m^3 festgesetzt (entsprechend § 4 der 31. BImSchV). Mit diesem Grenzwert und aufgrund der Tatsache, dass die eingesetzten Stoffe kaum Aromaten enthalten, ist das Auftreten von Benzol als Crackprodukt in den nachverbrannten Abgasen nicht zu erwarten. Auf die Festlegung eines Grenzwertes kann daher verzichtet werden.

3.3.1.2.2 Allgemeine Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV (Ziffer III/4.1.3 und 4.1.4):

Nach § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV dürfen Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, in der Anlage nicht eingesetzt werden (Ziffer III/4.1.3).

Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, denen der R-Satz 40 oder R68 oder die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet oder die der Klasse I der TA Luft (Nr. 5.2.5) zuzuordnen sind, unterliegen § 3 Nr. 3 der 31. BImSchV und dürfen insgesamt in gefassten Abgasen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten (Ziffer III/4.1.4).

Für das Abgas aus der NAD-Anlage (Emissionsquelle 3) wird der von Hersteller und Gutachter vorgeschlagene Grenzwert von 6 mg C/m^3 für Gesamtkohlenstoff herangezogen.

Für das Abgas aus der Füller-/Topcoat-Linie (Emissionsquelle 4) wird der von Hersteller und Gutachter vorgeschlagene Grenzwert von 20 mg C/m³ für Gesamtkohlenstoff herangezogen.

3.3.2 Emissionsbetrachtung

Beim Betrieb der Lackieranlage entstehen als Hauptemissionen Staub in Form von Farbpartikeln beim Lackauftrag sowie organische Stoffe, die als Lösemittel im Lack bzw. den Spülflüssigkeiten enthalten sind. Bei den Verbrennungsprozessen in den TNV-Anlagen entstehen Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid.

Staub:

Die Spritzkabine der Füller-/Topcoatlinie wird mit einem Staubfiltersystem ausgestattet. Für die Staubabscheidung des Abgases sind im Genehmigungsantrag zwei verschiedene mögliche Verfahren dargestellt: Bei Alternative 1, dem E-Scrub-Verfahren, werden die Lackpartikel mittels eines elektrischen Feldes nass abgeschieden, bei Alternative 2, dem EcoDryScrubber-Verfahren, mit Hilfe von Trockenfiltern. Beide Verfahren haben einen Abscheidegrad von 99,8 %. Die entstaubte Spritzkabinenabluft wird anschließend der TNV zugeführt.

Die Abgase aus der Schwertbürste/NAD-Anlage werden mit der Arbeitsplatz-Abluft zusammengeführt und in einem Staubfilter gereinigt.

Die Verfahren sind geeignet um die jeweiligen Grenzwerte für Gesamtstaub einzuhalten.

Organische Verbindungen:

Diese werden in allen Beschichtungs- und Trocken-Bereichen sowie der NAD-Anlage freigesetzt. Alle Trocknerabgase sowie die gefilterten Abgase aus der Spritzkabine werden in TNV-Anlagen gereinigt. Für den Bereich des KTL-Tauchbeckens und die NAD-Anlage garantiert der Hersteller die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamt-C.

Die relevante Emissionsquellen und Abgasreinigungseinrichtungen sind in der Übersicht auf S. 2 zusammengestellt.

In der Anlage werden flüchtige organische Gefahrstoffe eingesetzt, die den allgemeinen Anforderungen von § 3 der 31. BImSchV unterliegen:

Bereich	Nutzung	Gefahrstoff	Gefahrenhinweise	eingesetzte Menge	Behandlung
KTL-Beschichtung	Entschäumer, Spülmittel	2-Butoxyethanol	TA Luft 5.2.5, Kl. I	Max. ca. 5,5 kg/h	keine
NAD-Anlage	Ingromat	Butylglykol	TA Luft 5.2.5, Kl. I	max. 100 g/h	keine
Füller-/Topcoat	Spülverdünner	Butylglykol	TA Luft 5.2.5, Kl. I	Max. 5 kg/h; nicht relevant nach thermischer Behandlung	TNV
	Füllerlack	2-Butoxyethanol	TA Luft 5.2.5, Kl. I		
	Lack-Koagulieremittel	Aziridin	H340 H350		

Im Bereich der KTL-Beschichtung und der NAD-Anlage ergäben sich für eine (rein rechnerische) vollständige Emission dieser gelösten Stoffe der Nr. 5.2.5, Klasse I der TA Luft bei max. Abluftvolumenstrom theoretische Emissionswerte von 275 mg/m³ in der KTL-Beschichtung und von 1,5 mg/m³ aus der NAD-Anlage. Es ist nicht abschätzbar, welche Mengen letztlich tatsächlich flüchtig sind und emittiert werden, zumal in diesen Bereichen keine Abgasreinigung nachgeschaltet ist. Für den Bereich der KTL-Beschichtung muss daher einmalig der Nachweis erbracht werden, dass der Grenzwert für diese Stoffe eingehalten wird.

Max. emittierte Massenströme der gesamten Fahrerhauslackieranlage F10 und F6:

Emissionsquelle	Gesamt-C [kg/h]	Gesamt-Staub [kg/h]	NO ₂ [kg/h]	CO [kg/h]
F10 KTL Beschichtung	1,0	-	-	-
F10 KTL Trockner	0,2	-	1	1
F10 NAD-Anlage	0,4	0,2	-	-
F10 Füller Beschichtung	0,84	0,13	1	1
F10 Füller Trockner	0,2	-	-	-
F6 DL 1 Spritzkabine	1,8	0,04	-	-
F6 DL1 Trockner/Füller	0,03	-	0,07	0,4
F6 DL2 Spritzkabine	0,04	0,003	-	-
F6 DL2 Trockner	0,02	0,004	0,09	0,03
Summe Massenströme	4,5	0,38	2,16	2,43
Massenstromschwelle TA Luft Nr. 5.3.3.2 (kontinuierl. Messung)	2,5	3	30	5
Bagatellmassenströme TA Luft Nr. 4.6.1.1 (Immissionsbetrachtung)	-	1	20	-

Die Massenströme der bestehenden Anlagen in Halle F6 wurden dem aktuellen Messbericht der Fa. MTS vom 10.07.2014 entnommen.

Im Jahr 2013 betrug die flächenbezogene Gesamtemission der bestehenden Fahrerhauslackieranlage in F6 31,0 g/m². Der Grenzwert von 45 g/m² wurde dabei deutlich unterschritten. Da in der neuen Anlage vergleichbare Lacke und Reinigungsmittel eingesetzt werden, ist auch zukünftig nicht mit einer Überschreitung des Grenzwertes zu rechnen.

Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid

Beim ordnungsgemäßen Betrieb und einer optimalen Einstellung der Verbrennungstemperatur der TNV werden die Grenzwerte der TA Luft für CO und NO_x vstl. sicher eingehalten.

3.3.3 Ableitbedingungen (Ziffer III/4.4)

Die erforderlichen Kaminhöhen für jede Emissionsquelle wurden vom TÜV Süd auf der Grundlage der TA Luft in Verbindung mit der VDI 2280 („Ableitbedingungen für organische Lösemittel“ vom August 2005) ermittelt. Für die Kamine E1 (KTL-Beschichtung) und E4 (Füller-/Topcoat-Beschichtung) ergibt sich eine erforderliche Höhe von mindestens 40,3 m über Erdgleiche (entsprechend 10,3 m über Dach). Für die Kamine E2a

und 2b (KTL-Trockner), E3 (NAD) und E5 (Füller-/Topcoat-Trockner) ergibt sich eine erforderliche Höhe von mindestens 35,0 m über Erdgleiche (entsprechend 5 m über Dach).

Die Anforderungen der TA Luft zum ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sind damit aus fachtechnischer Sicht erfüllt.

3.3.4 Immissionsbetrachtung

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe beim Betrieb einer Anlage sind in Nummer 4 der TA Luft umfangreiche Anforderungen aufgeführt. Durch den TÜV Süd wurde daher eine Immissionsbetrachtung durchgeführt. Von der geplanten Lackieranlage gehen von den dort festgelegten Stoffen Staub- und Stickstoffoxidemissionen aus. Für beide Stoffe werden die Bagatellmassenströme deutlich unterschritten; eine Bestimmung der Immissionskenngrößen ist damit nicht erforderlich.

Für luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, muss erst bei hinreichenden Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen eine Sonderfallprüfung durchgeführt werden. Da im Fall der Fahrerhauslackierung die Emissionsmassenströme an organischen Stoffen nicht geringfügig sind (für die neue Fahrerhauslackieranlage F10 bis zu 2,64 kg/h), wurden hier im Rahmen der Sonderfallprüfung die Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung nach Nr. 4.6 TA Luft für organische Stoffe bestimmt.

Zur Beurteilung wurde das sogenannte „Schwellenwertkonzept zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von anlagenbedingten Immissionszusatzbelastungen“ genutzt (basierend auf dem vom LAI vorgeschlagenen Konzept zur Ermittlung der Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung). In diesem Rahmen wurde hilfsweise der niedrigste MAK-Wert eines für die Lackieranlage relevanten Stoffes (4-Methyl-pentan-2-on, MAK-Wert 83 mg/m³) herangezogen. Der Beurteilungswert wurde auf 1% des MAK-Wertes festgelegt (0,83 mg/m³) und analog zur TA Luft der Irrelevanzwert mit 3% des Beurteilungswertes bestimmt (25 µ/m³).

Die Ausbreitungsrechnung ergab folgende Maximalwerte für die Zusatzbelastung an den Immissionspunkten:

Eichendorffring	0,14 µ/m ³
Karlsfelder Straße (in Hauptwindrichtung)	1,11 µ/m ³

Die Irrelevanzschwelle (25 µ/m³) wird im Untersuchungsgebiet nicht überschritten. Die durch die Fahrerhauslackieranlage F10 hervorgerufene Immissions-Jahres-Zusatzbelastung liegt im Bereich der Irrelevanz und leistet damit keinen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelastung.

3.3.5 Gerüche:

Eine potentielle Geruchsbelästigung geht von den organischen Lösemittel in der Lackieranlage aus. Die besonders belastete Abluft aus den Trockner der KTL und der Füller-/Topcoat-Linie wird in TNV-Anlagen behandelt. Bei einem Grenzwert 20 mg/m³ für organische Stoffe im Reingas ist eine Geruchsbelastung in der Nachbarschaft nicht zu befürchten.

3.3.6 Messung und Überwachung der Emissionen (Ziffer III/4.5 ff.)

Gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft müssen spätestens 6 Monate nach Erreichen eines ungestörten Betriebs und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, festgestellt werden. Zudem muss jährlich eine Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV erstellt werden.

Die Fahrerhauslackieranlage überschreitet den zulässigen Massenstrom für Gesamt-C nach Nr. 5.3.3.2 der TA Luft. Damit sollen die relevanten Quellen mit einer kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtung ausgerüstet werden, die geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen und die Emissionsgrenzwerte zu überwachen. In der neuen Halle F10 sind die relevanten Quellen die KTL-Beschichtung und die Füller-/Topcoat-Beschichtung. Im Hinblick darauf, dass die Gesamtanlage durch die Leistungsbegrenzung auf den Decklacklinien der Halle F6 bis auf weiteres deutlich unter der Leistungsgrenze gefahren werden muss, kann derzeit auf kontinuierliche Messungen verzichtet werden. Die Überwachung der Gesamt-C-Emissionen über turnusmäßige Messungen und die jährlich vorzulegende Lösemittelbilanz ist ausreichend. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei einer Leistungserhöhung der Decklacklinien in Halle F6 nachträglich kontinuierliche Messeinrichtungen für die KTL-Beschichtung und die Füller-/Topcoat-Beschichtung in Halle F10 zu verlangen.

3.4 Bau-, Arten- und Naturschutzrecht, Brandschutz (Ziff. III/10 ff.):

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat dem Bauvorhaben unter den in Ziff. III/10 ff. genannten Bedingungen und Auflagen zugestimmt (Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.01.2015).

Die Nebenbestimmungen berücksichtigen die Anforderungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts. Die baumschutzrechtliche Gestattung in Ziffer III/10.2.1 erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/10.3 ff. gehen auf die Forderung der Branddirektion zurück. Die Branddirektion führte die Prüfung der brandschutztechnischen Belange auf der Grundlage des Brandschutznachweises vom 21.03.2015 (mit BS-Plänen), erstellt von der Fa. Müller BBM, durch. Die Halle F10 wird gemäß der Industriebaurichtlinie 2015 ausgeführt.

Mit dem Brandschutznachweis wird die Einhaltung der brandschutztechnischen Schutzziele der Art. 3 und 12 BayBO schutzzielorientiert dargestellt. Bei Beachtung der Hinweise und Anforderungen in Ziffer III/10.3 ff. konnte dem beantragten Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen:

Die Auflagen in Ziffer III/5 bis 7 gehen zurück auf die Forderungen der Sachgebiete Abfallrecht, Altlasten und Wasserrecht des Referats für Gesundheit und Umwelt. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/8 und 9 ff. wurden aufgrund der Forderungen der Münchner Stadtentwässerung und der Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt zum Arbeitsschutz in diesen Bescheid festgesetzt.

3.6 Befristung (Ziffer IV):

Rechtsgrundlage der in Ziffer IV ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von zwei Jahren ist angemessen, da der technische Fortschritt über einen längeren Zeitraum nicht abschätzbar ist.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. MAN Truck & Bus AG zu tragen. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dieser Bescheid umfasst 34 Seiten.

Gez.